

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Saudi-Arabien

(Königreich Saudi-Arabien)

Stand: Dezember 2022

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** in Form eines Zivilregisterauszuges
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Religionsgericht (Sharia-Gericht)

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Saudi-Arabien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich von Saudi-Arabien der förmlichen Anerkennung durch das zuständige Scharia-Gericht.

c) Legalisation / Apostille

In Saudi-Arabien ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.